

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund
vom 18.05.2026**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund vom 28. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden ein Vorname und der Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

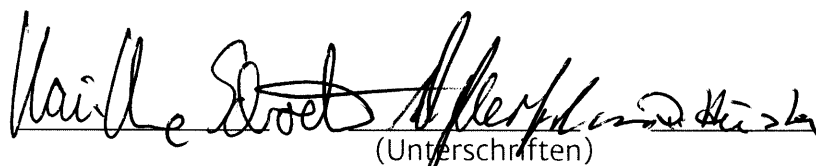
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 18.05.2026

Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund




(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund
vom 18. Mai 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.01-2519